

Johannes Gutenberg Universität Mainz

Historisches Seminar

Institut für Alte Geschichte

**Die Diktaturen des  
Quintus Fabius Maximus Verrucosus**

Jan Streda



Englisch / Geschichte, LG ( 6 / 6)

Hauptseminar: *Versuche zur Bewältigung des*

*Notstandes in der römischen Republik*

Prof. Dr. Leonhard Schumacher

SS 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>I. Einleitung</u></b> .....	3
<b><u>II. Die Diktaturen des Quintus Fabius Maximus Verrucosus</u></b> .....	4-16
<b><u>1. Die erste Diktatur des Quintus Fabius Maximus</u></b> .....	4-7
1.1 Quellenlage und zeitlicher Ansatz .....	4
1.2 Art der ersten Diktatur .....	6
1.3 Zwischenbewertung der ersten Diktatur .....	7
<b><u>2. Die zweite Diktatur des Quintus Fabius Maximus</u></b> .....	8-16
2.1 Zeitlicher Ansatz .....	8
2.2 Ernennung, Amts- und Kriegsführung .....	9
2.3 Doppeldiktatur oder Gleichstellung des <i>imperiums</i> : .....	13
Die Rolle des <i>magister equitum</i> Marcus Minucius Rufus .....	13
<b><u>III. Schluss</u></b> .....	17
<b><u>IV. Quellen- und Literaturverzeichnis</u></b> .....	19
Quellenverzeichnis .....	19
Literaturverzeichnis .....	20

## I. Einleitung

Der unbekannte Autor des *Liber de viris illustribus* schreibt über Quintus Fabius Maximus, dem er die Beinamen Cunctator, Verrucosus und Ovicula zuschreibt, dass „Hannibalem mora fregit“<sup>1</sup>. Diese Leistung des Fabius Maximus bestimmt sein Bild in der Geschichte. Auch sein Elogium<sup>2</sup> rühmt ihn für die Einschachhaltung Hannibals. Weiter führt es in der Reihe seiner Ämter auf, er sei zweimal Diktator - „dictator bis“ - gewesen.

Diese Diktaturen, beide in den letzten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts, bieten Raum für Untersuchungen: besonders die Diktatur gegen Hannibal wird in den antiken Quellen breit beschrieben, und trotzdem ist das Bild so unscharf, dass die Interpretation der Überlieferung verschiedene Einsichten zu liefern vermag. Dabei bietet sich das Bild eines fast eingeschlafenen und scheinbar nur widerwillig wieder eingesetzten Sonderamtes, an dem sich im Einzelfall des Fabius Maximus Unregelmäßigkeiten ausmachen lassen, anhand derer Rückschlüsse auf die Diktatur an sich möglich sind. Eine besondere Rolle kommt bei der Betrachtung dieser Unregelmäßigkeiten, die hier untersucht werden sollen, Marcus Minucius Rufus zu, dem *magister equitum* des Fabius. Seine Bewertung ist die Schlüsselstelle für die Bewertung der außergewöhnlichen Ereignisse des Jahres 217.

Bei diesen Betrachtungen soll auf die Frage nach der Kriegsführung gegen Hannibal nur am Rande eingegangen werden, auch die Frage nach dem Ruf des Fabius Maximus als *Cunctator* spielt in Bezug auf die Überlegungen bezüglich des Zustands der Diktatur als Maßnahme zur Notstandsregelung keine Rolle.

---

<sup>1</sup> Auct. vir. illus. 43, 1-2.

<sup>2</sup> ILS 1, Nr. 56.

## II. Die Diktaturen des Quintus Fabius Maximus Verrucosus

### 1. Die erste Diktatur des Quintus Fabius Maximus

#### 1.1 Quellenlage und zeitlicher Ansatz

Quintus Fabius Maximus hatte laut seinem Elogium<sup>3</sup> neben der Reihe der üblichen Ämter auch zweimal die Diktatur inne: Einmal ist dieses Amt für Fabius Maximus im Jahr 217 bezeugt<sup>4</sup>, für die zweite Diktatur hingegen fehlt eine eindeutige Datierung. Sowohl in der langen Laufbahn des Fabius vor dem Jahr 221 fehlt jegliches Zeugnis für eine Diktatur, als auch für die Zeit von 218 an bis zu seinem Tode 203<sup>5</sup>. Nur für die Spanne von 221 bis 219 klafft eine Lücke in den *Fasti Cap.*, so dass die undatierte Diktatur des Fabius nur in diesen Zeitraum fallen kann<sup>6</sup>.

Tatsächlich findet sich bei Livius<sup>7</sup> bei seiner Darstellung der Diktatur des Jahres 217 die Feststellung, dass Fabius damit zum zweiten Male dieses Amt innehatte, folglich muss Fabius davor bereits Diktator gewesen sein, d.h. wie gesagt zwischen 221 und 219. Dies wird weiterhin unterstützt von Valerius Maximus<sup>8</sup>, bei dem überliefert ist, dass ein Diktator Fabius Maximus mit einem *magister equitum* C. Flaminius aufgrund eines Augurenpruchs (wegen eines schlechten Vorzeichens: des Piepsen einer Spitzmaus) abdizieren musste, und auch dieses weitere Indiz deutet auf die genannte Spanne von 221 bis 219 hin<sup>9</sup>.

Die Klärung des genauen Jahresdatums - 221, 220 oder 219 - kann nicht eindeutig erfolgen, da nur auf Indizien und Vermutungen zurückgegriffen werden kann. Als am wahrscheinlichsten wird die Datierung in das Jahr 221 angesehen, da, wenn die Angaben über einen

<sup>3</sup> Siehe *Schumacher*, Nr. 105 = ILS 1, Nr. 56.

<sup>4</sup> Siehe unten Kap. II 2.1-3.

<sup>5</sup> Liv. 30, 26,7; Plut. Fab. 27, 2.

<sup>6</sup> Siehe auch *Jahn*, S. 111-115; *Scullard*, S. 273 f.; *Hartfield*, S. 489-493; *Lippold*, S.144 f.; *Meyer*, *Annalistik*, S. 976 f.

<sup>7</sup> Liv. 22, 9,7: „Q. Fabius Maximus dictator iterum...“.

<sup>8</sup> Val. Max. 1, 1,5.

<sup>9</sup> Plut. Marc. 5, 4-6 überliefert dieselbe Episode mit dem Unterschied, dass statt Fabius Maximus sein späterer *magister equitum* M. Minucius Rufus der Diktator gewesen sei, der habe abdizieren müssen. Nimmt man dies als die richtige Version an, hieße dies, dass Fabius Maximus der auf den zurückgetretenen Minucius folgende Nachfolgediktator gewesen sein müsste.

Diktator Fabius und besonders über seinen *magister equitum* Flaminius stimmen, ein späterer Ansatz mit der Bekleidung der Zensur durch Flaminius im Jahr 220 kollidieren würde, d.h. es wurde als wenig überzeugend bewertet, dass Flaminius zugleich *magister equitum* und Zensor gewesen sein sollte<sup>10</sup>. An der eigentlichen Aussage, dass Fabius mit Flaminius als *magister equitum* zusammen das Amt geführt habe, muss auch angesichts der überlieferten Rivalität der beiden Politiker nicht gezweifelt werden, eine politische Zusammenarbeit scheint durchaus möglich<sup>11</sup>.

Eine andere Theorie verfolgen u.a. M.E. Hartfield und T.A. Dorey<sup>12</sup>, die im Gegensatz zur oben genannten Theorie annehmen, dass Plutarchs Überlieferung richtig sei und zunächst Minucius zum Diktator bestellt worden sei und durch den Augurenspruch habe abdizieren müssen, als Nachfolger sei dann Fabius Maximus zum ersten Mal Diktator geworden<sup>13</sup>. Beide werten weiterhin eine Diktatur im Jahr 220 oder 219 als wahrscheinlicher als im Jahr 221<sup>14</sup>.

<sup>10</sup> Siehe Lippold, S. 144 und Anm. 270; Meyer, *Annalistik*, S. 976 f. Ebenfalls 221 nennen u.a. Münzer, RE 6,2 s.v. Fabius 116, 1816; sowie Broughton, S. 234.

<sup>11</sup> Siehe Lippold, S. 381, Anm. 281a, der dort Fabius durchaus „...politische(r) Wendigkeit...“ zuschreibt.

<sup>12</sup> Siehe Hartfield, S. 489-494 und Dorey, S. 92-96. Beide werten eine Weihinschrift des Diktators Minucius, die gemeinhin auf seine Rolle im Jahr 217 (siehe unten Kap. II. 2.3) bezogen wird, als in dieser Diktatur zwischen 221 und 219 entstanden. Vgl. dazu Jahn, S. 114, Anm. 98, der diese Annahme als „wenig wahrscheinlich“ bewertet; weiter Jahn, S. 112-115, der trotzdem zum Ergebnis gelangt, S. 115, dass es „220 oder 219 zwei Wahldiktaturen mit der Abfolge [gab]: (1) M. Minucius. dict. - C. Flaminius m. e., (2) Q. Fabius Maximus dict. - ignotus m. e.“ Jahn bezieht die dazugehörige Frage nach den Vorgängen 217 jedoch nicht mit in seine Überlegungen ein, und lässt so eine Erklärung für die Weihinschrift des Minucius missen.

<sup>13</sup> Siehe unten Kap. II. 2.3, für eine ausführlichere Betrachtung dieser These, die einen entscheidenden Einfluss auf die Bewertung der Vorgänge in der zweiten Diktatur des Fabius Maximus im Jahr 217 hat.

<sup>14</sup> Siehe die genaue Argumentation bei Hartfield, S. 489-494 und Dorey, S. 92-96.

## 1.2 Art der ersten Diktatur

Es stellt sich die Frage, zu welchem Zwecke eine Diktatur des Fabius Maximus, ob nun, wie wahrscheinlich, im Jahr 221 oder einem der beiden folgenden, erfolgt sein könnte. Da es keine Überlieferung hinsichtlich dieser ersten Diktatur des Fabius Maximus gibt, können auch hierüber nur Vermutungen angestellt werden<sup>15</sup>:

Eine äußere Notlage, d.h. ein Krieg, bestand in diesen Jahren 221 bis 219 nicht, eine Diktatur *rei gerundae causa* scheidet demnach grundsätzlich aus<sup>16</sup>. Auch eine Diktatur zur Behebung eines inneren Notstandes, eine Diktatur *seditionis sedandae causa*, scheidet aus, eine solche Maßnahme begründende innere Krise liegt genauso wenig wie eine äußere Notlage vor.

Dorey nun möchte eine Diktatur *comitiorum habendorum causa* annehmen<sup>17</sup>, aber auch für diese Form der Diktatur liefern die Quellen keine Anhaltspunkte. Es scheint jedoch wahrscheinlicher, eine solche zu vermuten, als die oben angeführten oder gar eine der seltenen, religiös motivierten Diktaturformen in Betracht zu ziehen, da die Diktatur *comitiorum habendorum causa* mit einer relativen Häufigkeit vorkam, die den Schluss nahe legt, dass es sich bei der hier diskutierten Diktatur wohl am ehesten um eine solche gehandelt haben mag<sup>18</sup>. Zwar kann dieses Ausschlussverfahren keine abschließende Sicherheit bieten, wohl aber die wahrscheinlichste Lösung aufzeigen.

<sup>15</sup> Broughton, S. 234, Münzer, RE 6,2 s.v. Fabius 116, 1816 und Lippold, S. 144, lassen die genaue Bezeichnung der Diktatur offen.

<sup>16</sup> Eine solche Diktatur *rei gerundae causa* hätte vermutlich auch ihren Niederschlag in den Quellen gefunden, so dass die hier angerissene Diskussion um die erste Diktatur des Fabius Maximus unnötig gewesen wäre.

<sup>17</sup> Dorey, S. 93, 95 f. Ebenso Hartfield, S. 489, 492 f.

<sup>18</sup> Siehe Hartfield, S. 492 f., wo es heisst: „The vast majority of dictatorships in this era were for the elections and recent consular elections for 220 were problematic.“ Weiter führt Hartfield a.O. an, dass „...during these years ... no serious military or other social crises in Italy for which the senate traditionally used a dictator rgc...“ bestanden habe. Grundsätzlich scheint zudem die Annahme einer solchen vergleichsweise häufigeren und von ihrem Wesen her unspektakulären Diktatur zur Abhaltung von Wahlen schon deshalb einleuchtend, weil eine andere Form der Diktatur mit großer Wahrscheinlichkeit ein größeres Echo in der antiken Geschichtsschreibung gefunden haben dürfte. Siehe auch Jahn, S. 111-115 und Scullard, S. 274, die gleichfalls eine Diktatur *comitiorum habendorum causa* annehmen.

### 1.3 Zwischenbewertung der ersten Diktatur

Die oben angestellten bzw. dargestellten Überlegungen zur Frage der ersten Diktatur des Fabius Maximus haben als eindeutige Folgerung gemein, dass Fabius Maximus mit Sicherheit im Zeitraum von 221 bis 219 zum ersten Mal dieses Amt innegehabt haben muss. Die Frage nach dem genauen Jahresdatum lässt sich, wie gezeigt, nicht mit ähnlicher Sicherheit beantworten: Am wahrscheinlichsten scheint jedoch das auch gemeinhin akzeptierte Datum von 221 zu sein, sowohl die Quellen zu der Diktatur selbst als auch die Betrachtung der Rolle des Minucius, die von entscheidender Bedeutung für den gesamten Fragenkomplex ist, legen diese Annahme nahe; die von einigen Historikern angestellten Überlegungen, eine etwaige Diktatur des Minucius in Zusammenhang mit dieser Diktatur zu bringen, scheinen hingegen eher unwahrscheinlich<sup>19</sup>.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Fabius Maximus ohne Zweifel in der genannten Zeitspanne seine erste Diktatur innehatte, offenbar mit einem *magister equitum* C. Flaminius, dass sich die genaue Funktion dieser Diktatur nur vermuten lässt (*comitorum habendorum causa*) und dass der Diktator Fabius, wohl durch ein schlechtes Omen bei der Ernennung seines Reiteroberst, durch einen Augurenspruch<sup>20</sup> gezwungen worden war, sein Amt gleich wieder abzulegen.

---

<sup>19</sup> Siehe Kap. II. 2.3 für eine ausführliche Diskussion der Frage nach der Rolle des Minucius.

<sup>20</sup> *Doreys*, S. 93, und *Hartfields*, S. 490 Annahme, dass Fabius seinen Einfluss in den Priesterkollegien genutzt haben könnte, einen Diktator Minucius zum Abdanken zu zwingen, liegt zwar nahe, scheint jedoch nicht zwingend: Während seiner zweiten Diktatur wird Fabius Maximus zur Abhaltung von Opfern aus dem Feld nach Rom zurückgerufen, obwohl damit das Kommando an den erwiesenermaßen eine gänzlich entgegengesetzte Strategie verfolgenden Reiteroberst Minucius fiel (Plut. Fab. 8; Liv. 22, 25; Polyb. 103, 1ff.) - in diesem Fall konnte Fabius Maximus seinen sicherlich vorhandenen Einfluss also nicht nutzen.

## 2. Die zweite Diktatur des Quintus Fabius Maximus

### 2.1 Zeitlicher Ansatz

Im Gegensatz zur oben diskutierten ersten Diktatur des Fabius Maximus ist die zweite Diktatur eindeutig datierbar: sie folgte auf die vernichtenden Niederlagen der römischen Legionen unter dem Konsul C. Flaminius am Trasumenischen See<sup>21</sup> und kurz darauf eines römischen Reiterkorps gegen den in Italien eingefallenen Hannibal, im späten Frühling des Jahres 217. Dem anderen Konsul des Jahres 217, Cn. Servilius, war durch Hannibal der Weg nach Rom versperrt, und in dieser äußersten Notlage sollte dann die Bestellung eines Diktators, Fabius Maximus, erfolgen<sup>22</sup>.

Das besondere dieser Maßnahme betont Livius in seiner Darstellung<sup>23</sup>: er berichtet, dass man in Rom durch die Niederlagen so geschockt war, dass man zu einem seit langer Zeit nicht genutzten Mittel gegriffen habe - der Diktatur. Auch Polybios und Plutarch berichten ganz ähnlich, dass man in der besonderen Notlage nur eine außerordentliche Maßnahme als der Gefahr angemessen betrachtete<sup>24</sup>. Tatsächlich war, wie Livius es anklingen lässt, die Diktatur *rei gerundae causa*<sup>25</sup> im dritten Jahrhundert zu einer Seltenheit geworden: seit 301 war es bis 217 nur einmal, im Jahr 249/48, zu einer solchen Diktatur gekommen. Man besann sich also in der kritischen militärischen Lage des zwar nach wie vor formell bestehenden, praktisch jedoch bereits nahezu obsoleten, Mittels einer Diktatur<sup>26</sup>.

<sup>21</sup> Liv. 22, 7; Polyb. 3, 82-87., Plut. Fab. 2-4. Siehe auch für einen Überblick über die Kriegseignisse *Briscoe*, S. 44-80; *Seibert, Forschungen*, S. 217-226 sowie *Seibert, Hannibal*, S. 135-183.

<sup>22</sup> Siehe unten Kap. II. 2.2 zu den Einzelheiten der Einsetzung des Diktators.

<sup>23</sup> Liv. 22, 8, 5.

<sup>24</sup> Polyb. 3, 85; Plut. Fab. 3.

<sup>25</sup> Denn um eine solche handelte es sich offensichtlich: die militärische Notlage war und ist offenkundig. Siehe unten Kap. II. 2.2 bezüglich der Funktion der Diktatur des Fabius.

<sup>26</sup> Siehe *Broughton*; siehe auch *Lippold*, S. 151, der zum einen das Fehlen wirklicher Notlagen für diesen Umstand verantwortlich sieht, zum anderen aber auch ein „Bestreben der Nobilität, ... keinem einzelnen eine so große Machtfülle zu übertragen...“ ausmacht; *Meyer, Staat*, S. 93 bezeichnet die Diktatur 217 gar als „Anachronismus“; *Heuss*, S. 89, sieht die Diktatur ganz ähnlich als „...wieder aus dem Arsenal der antiquierten Staatseinrichtungen hervorgeholt...“.



## 2.2 Ernennung, Amts- und Kriegsführung

Wie bereits erwähnt, erfolgte nach den unerwarteten Niederlagen gegen Hannibal die Bestellung des Diktators Fabius Maximus. Der Vorgang war jedoch, wie unsere Quellen berichten<sup>27</sup>, völlig verschieden von der traditionellen Ernennung eines Diktators: es stellte sich zunächst das formale Problem, wie Livius bemerkt<sup>28</sup>, dass der einzige überlebende Konsul, dem die Ernennung zukäme, durch Hannibal von Rom abgeschnitten war. Damit schied dieser formal korrekte, übliche Weg der Ernennung durch einen Konsuln aus<sup>29</sup>. Sowohl Livius als auch Plutarch wissen nun unmissverständlich zu berichten<sup>30</sup>, dass die Bestellung des Fabius Maximus durch die Volksversammlung erfolgte. Das bedeutet aber, dass mit Sicherheit ein Praetor an der Ernennung beteiligt war, dem in Abwesenheit der Konsuln die Einberufung der Komitien und ihre Leitung oblagen<sup>31</sup>.

Zu der ungewöhnlichen Bestellung des Diktators selbst, die sich immerhin durch diese Umstände ergab, sollte nun die nicht minder ungewöhnliche Ernennung des *magister equitum* treten: es gehörte zu den Rechten des Diktators, sich seinen Reiteroberst selbst zu ernennen<sup>32</sup>; doch wie die Quellen weiter berichten<sup>33</sup>, wurde dem Diktator Fabius Maximus

<sup>27</sup> Liv. 22, 8,5-7; Plut. Fab. 4, 1-3; Polyb. 3, 87,6-9.

<sup>28</sup> Liv. 22, 8,6.

<sup>29</sup> Siehe Mommsen, S. 146.

<sup>30</sup> Liv. 22, 8,6; Plut. Fab. 4,1.

<sup>31</sup> Siehe Mommsen, S. 147-149; so auch Lippold, S. 15; Meyer, Staat, S. 94. Während Scullard, S. 46 und Sumner, S. 253, die *comitia centuriata* als Wahlorgan nennen, sieht Hartfield, S. 496, die *comitia tributa* in dieser Funktion. Vgl. auch Münzer, RE 6,2, 1819 s.v. Fabius 116, der „einen außerordentlichen Volksbeschluss“ als Mittel der Ernennung annimmt ( ohne diesen jedoch genauer zu erläutern) sowie Sumner, S. 253-256, der weiterhin ein *interregnum* vermutet: ein *interrex* habe die Wahlen geleitet, die so auch besser zu kontrollieren und schneller durchzuführen gewesen seien.

<sup>32</sup> In ähnlicher Weise stand es auch einem mit der Bestellung eines Diktators beauftragten Konsuln frei, wen er zum Diktator machte. Siehe Mommsen, S. 146, 148 f.

<sup>33</sup> Liv. 22, 8,6 ; Polyb. 3, 87,9. Vgl. hierzu die falsche Darstellung bei Plut. Fab. 4,1, dass Fabius Maximus seinen Reiteroberst selbst ernannt habe - schon die Person des Reiterführers, Minucius, weist auf eine in gleicher Weise wie die Ernennung des Diktators erfolgte Bestimmung des Minucius durch die Komitien hin, wie sie Livius und Polybios berichten (der Einwand, Fabius Maximus habe in seiner ersten Diktatur mit seinem Gegner C. Flaminius zusammengearbeitet und hätte dies demnach auch mit Minucius tun können, überzeugt nicht - die Durchführung einer innenpolitisch motivierten Diktatur *comitorum habendorum causa* mit der Opposition zur eigenen Position durchzuführen, leuchtet ein, wenn man eine Bereitschaft zur Verständigung unterstellt; im Falle einer Diktatur *rei gerundae causa* liefe die Einbeziehung eines Gegners der eigenen Strategie jedoch auf einen gefährlichen Konflikt heraus, der, wie noch diskutiert werden wird, ja auch tatsächlich eintreten sollte und wohl auch vorherzusehen war; vgl.

dieses Recht nicht zugestanden, sondern mit M. Minucius Rufus der *magister equitum* ebenfalls per Volksbeschluss bestimmt. Damit hatte der Reiteroberst Minucius von Beginn an schon durch seine von Fabius Maximus Amtsgewalt unabhängige Bestellung eine wesentlich stärkere und unabhängigere Position ( oder meinte doch zumindest eine solche zu haben)<sup>34</sup>, als dies einem in der üblichen Weise vom Diktator ernannten Reiteroberst zugekommen wäre<sup>35</sup>. Da dieser *magister equitum* Minucius bekanntermaßen eine der von Fabius Maximus verfolgten Strategie der Zurückhaltung<sup>36</sup> abweichende Ansicht hatte, wie der Bedrohung durch Hannibal zu begegnen sei, liegt der Verdacht nahe, dass tatsächlich bei seiner Wahl eine Absicht verfolgt wurde, die widerstreitenden Parteien innerhalb Roms miteinander in die Verantwortung zu nehmen und auf diese Weise die außerordentlichen Machtbefugnisse der Diktatur zu begrenzen.

Zu den überlieferten Aufgaben des Diktators Fabius Maximus gehörten laut Livius<sup>37</sup> die Befestigung der Stadt Rom, das Abbrechen der Brücken und die Aushebung von neuen Truppen ( sowohl zum Schutz Roms als auch um ein neues Feldheer aufzustellen). Auch die späteren Aktionen des Diktators - das Führen der neuen Legionen im Feld sowie die Übernahme des Kommandos über die verbliebenen konsularen Legionen<sup>38</sup>- weisen deutlich darauf hin, dass Fabius Maximus mit einer Diktatur *rei gerundae causa* betraut wurde ( wie auch die Ausgangslage keinen anderen Schluss zulässt, als dass die Funktion *rei gerundae causa*

---

dazu Sumner, S. 256 Anm. 22, der ein freiwilliges Miteinander annehmen möchte, aufgrund von „etiquette and good sense“). Siehe auch Mommsen, S. 175 und Anm. 1; so auch Lippold, S. 152.

<sup>34</sup> Siehe unten, Kap. II 2.3 bezüglich des Konflikts zwischen Minucius und dem Diktator Fabius Maximus.

<sup>35</sup> Siehe Lippold, S.151-154: A. a. O. weist Lippold darauf hin, dass sich in der ungewöhnlichen Bestellung sowohl des Diktators Fabius Maximus als auch in der gleichermaßen ungewöhnlichen Bestellung des *magister equitum* Minucius die Initiative des Senats zeigte, der bemüht war, die Machtbefugnisse des lange ungenutzten Diktatorenamtes möglichst zu begrenzen. Siehe auch Seibert, *Hannibal*, S. 160 Anm. 103, der ebenfalls Absprachen im Senat im Vorfeld der Wahl annimmt und als Grund dafür ebenso wie Lippold vermutet, dass „die Senatoren [...] bewusst die Rechte des *dictators* begrenzen“ wollten.

<sup>36</sup> Auch im Vorfeld des Krieges stand Fabius Maximus für eine eher friedliche, abwartende und mäßigende Politik, im Gegensatz zu z.B. C. Flaminius und eben auch Minucius.

<sup>37</sup> Liv. 22, 8,7. Siehe auch Zonar. 8, 25, 11 f.

<sup>38</sup> Plut. Fab. 5-12; Polyb. 3, 88; Liv. 22, 8,7, 22, 11 und 22, 31,8.

gewesen sein muss). Trotzdem weisen die Kap. Fasten<sup>39</sup> Fabius Maximus als Diktator *interregni causa* aus - eine diktatorische Funktion, die nie existiert hatte, zudem bestand auch kein Interregnum, denn einer der Konsuln des Jahres 217, Cn. Servilius, war noch im Amt<sup>40</sup>. Zu dieser offensichtlich falschen Benennung der Funktion könnte zum einen schlicht ein Fehler geführt haben oder auch eine Verwirrung über das tatsächliche Amt und die Funktion des Fabius Maximus<sup>41</sup>

Zu Beginn seines Amtes legte Fabius Maximus nun besonderes Gewicht auf die Wiederherstellung der *pax deorum*: er leitete in einer ersten Senatssitzung sofort Maßnahmen kultisch-religiösen Charakters ein<sup>42</sup>, um die religiösen Verfehlungen besonders des Flaminius<sup>43</sup> wiedergutzumachen und Rom mit seinen Göttern auszusöhnen<sup>44</sup>. Ebenfalls sofort nach Antritt seines Amtes betonte Fabius Maximus seine Rechte als Diktator<sup>45</sup>. Plutarch berichtet, dass der Diktator als Zeichen seiner Macht stets von seinen 24 Liktoeren begleitet worden sei und den überlebenden Konsuln Servilius die Würde des Diktatorenamtes durch sein Verhalten habe spüren lassen, als er dessen Heer übernahm<sup>46</sup>.

Zusammen mit seinem Reiteroberst Minucius und zwei hastig ausgehobenen Legionen, zusätzlich zu den zwei konsularen Legionen des Servilius, zog Fabius Maximus Hannibal entgegen, ohne sich jedoch auf

---

<sup>39</sup> Insc. Ital. 13,3, Nr. 80.

<sup>40</sup> Siehe *Mommsen*, S. 161, der ausdrücklich darauf hinweist, dass eine solche Funktion nicht existierte.

<sup>41</sup> Liv. 22, 31,8-11. Siehe auch *Münzer*, RE 6,2 s.v. Fabius 116, 1818 f., *Broughton*, S. 245 f. Anm. 2; *Jahn*, S. 116-118 und besonders *Hartfield*, Appendix 4, S.303-306. Letztere erläutert, wie die seltsame Bezeichnung als *interregni causa*, wenn sie nicht schlicht ein Fehler ist, zu erklären sein mag: da ein neuer Konsul gewählt werden musste, für die Wahl nur eines einzigen Beamten üblicherweise aber ein Interrex ernannt wurde, wenn kein anderer Oberbeamter zur Verfügung stand ( wie gesagt war der übrige Konsul von Rom abgeschnitten), entschloss man sich, da man sich bereits entschieden hatte, einen Diktator zur Beilegung der militärischen Krise zu bestellen, diesen als *interregni causa* zu bezeichnen. Zwar hätte theoretisch ein Diktator *rei gerundae causa* oder *comitorum habendorum causa* diese Funktion ebenfalls ausfüllen können, die Tradition verbot aber offenbar diese Lösung und führte so zu der einzigartigen Konstruktion *interregni causa*. *Hartfield* bemerkt jedoch auch, dass dieses Erklärungsmodell ohne explizite Unterstützung der Quellen allenfalls ein Versuch, aber kein Beweis sei.

<sup>42</sup> Liv. 22, 9,7-11; Polyb. 3, 88,7; Plut. Fab. 4, 4.-5.

<sup>43</sup> Liv. 22, 9,7.

<sup>44</sup> Siehe auch *Lippold*, S. 153-155, der in Fabius Maximus religiöser Autorität mit einen Grund für seine Wahl zum Diktator ausmacht; so auch *Hartfield*, S. 497; *Seibert*, *Hannibal*, S. 161 f.

<sup>45</sup> Plut. Fab. 4, 1 f.; Liv. 22, 11,5 f. Die bei Plutarch hervorgehobene Ermächtigung des Diktators durch den Senat, zu Pferd ins Feld zu ziehen, ist laut *Mommsen*, S. 159, in der Rolle des Diktators als Führer des Fußvolks von altersher begründet und in diesem Zusammenhang als außerordentliche Maßnahme wohl überbewertet.

<sup>46</sup> Plut. Fab. 4,3. Siehe auch Liv. 22, 11,5 f.

einen offenen Kampf mit dem Karthager einzulassen<sup>47</sup>. In dieser hinhaltenden Kriegsführung, die auf ein Zermürben des Gegners ausgerichtet war und auf die größeren Reserven Roms vertraute, liegt zum einen der Ruhm des Fabius Maximus als Retter Roms und sein Ruf als „Cunctator“, begründet<sup>48</sup>. Zum anderen jedoch war diese Strategie des ruhigen Abwartens der Konfliktpunkt mit den einen aggressiveren Kurs verfolgenden Politikern und Führern in Rom, zu denen besonders der *magister equitum* Minucius gehörte. Seine besondere Rolle in den weiteren Ereignissen des Jahres 217 soll im folgenden Kapitel nun genauer beleuchtet werden.

---

<sup>47</sup> Liv. 22, 11; Polyb. 3, 88-94,6; Plut. Fab. 5-7.

<sup>48</sup> Siehe Klotz, S.292: „Die hinhaltende Kriegsführung durch die der Diktator Q. Fabius Maximus nach der schweren Niederlage des Konsuls C. Flaminius dem römischen Staate über die schwere Zeit im Sommer des Jahres 217 v. Chr. hinweghalf, hat sein Bild in der Geschichte bestimmt“. Siehe auch Stanton, S. 49-56, zur Entstehung des Beinamens Cunctator; Stanton weist ebenfalls auf die Bedeutung dieser Hinhaltetaktik für das Bild des Fabius Maximus in der Geschichte hin: „An influential part ... in the tradition about ... Maximus ... was the paradox of a man restoring the military fortunes of Rome by delaying...“.

## 2.3 Doppeldiktatur oder Gleichstellung des *imperiums*:

### Die Rolle des *magister equitum* Marcus Minucius Rufus

Fabius Maximus verfolgte seinen hinhaltenden Kurs unbeirrt von Kritik in Rom und entgegen der offensichtlichen Überzeugung seines *magister equitum* und forderte so allgemeine Unzufriedenheit heraus<sup>49</sup>. Denn nach dem anfänglichen Schock hatte man sich in Rom soweit erholt, dass man sich eine offensivere, schnellere Kriegsführung wünschte, und der Mann für eine solche schien der Reiteroberst Minucius zu sein. Er forderte zunächst von dem ihm unmittelbar vorgesetzten Diktator entschiedeneres, direktes Vorgehen gegen Hannibal, und schließlich kam seine Chance: Fabius Maximus wurde zur Erledigung religiöser Aufgaben aus dem Feld gerufen und musste seinen Stellvertreter Minucius als Kommandanten beim Heer lassen<sup>50</sup>, mit dem strikten und eindeutigen Befehl, jeglichen offenen Kampf zu vermeiden und die Strategie des Diktators weiterzuführen<sup>51</sup>. Minucius jedoch nutzte die Abwesenheit des Fabius Maximus aus, indem er bei erster Gelegenheit entgegen seiner Weisung ein karthagisches Kontingent angriff und so einen zwar unbedeutenden, aber heftig bejubelten Sieg errang, der ihn selbst und eine Offensivtaktik umso populärer machte<sup>52</sup>. Als Reaktion auf den Ungehorsam seines Reiteroberst kündigte Fabius Maximus an, diesen dafür zur Rechenschaft zu ziehen, wie es seinem Recht entsprach<sup>53</sup>.

Es folgte der irregulärste Akt dieser Diktatur überhaupt, den E. Meyer eine „Sinnlosigkeit“<sup>54</sup> nennt: die Gleichstellung des *magister equitum* Minucius mit dem Diktator Fabius Maximus. Die Unzufriedenheit mit der Kriegsführung des Diktators, die Popularität des Minucius und wohl auch das Bestreben, diesen vor einer drohenden

<sup>49</sup> Liv. 22, 12-18; Plut. Fab. 5-7; Polyb. 3, 88-94 und 101-103; App. Han. 12; Nep. Han. 5; Zonar. 8, 25-26.

<sup>50</sup> Siehe Mommsen, S. 178 f.

<sup>51</sup> Liv. 22, 18,8-10; Plut. Fab. 8, 1f.; Polyb. 3, 94, 8 f.; Zonar. 8, 26.

<sup>52</sup> Zu dem Verhalten des Minucius und seinem Sieg: Liv. 22, 23,9-24; Plut. Fab. 8, 2 f.; Polyb. 3, 100,1-102,11. Weiter zu der Siegesbotschaft und ihrer Wirkung in Rom: Polyb. 103, 1; Plut. Fab. 8, 3 f.; Liv. 22, 24, 14 und 25,2; Zonar. 8, 26.

<sup>53</sup> Liv. 22, 25,13 und 27,3; Plus. Fab. 9,1 f.

<sup>54</sup> Meyer, *Staat*, S. 94.

Bestrafung durch Fabius Maximus zu schützen<sup>55</sup>, führten zum Antrag eines Volkstribunen Metilius, den Minucius dem Fabius Maximus durch einen Volksbeschluss gleichzustellen<sup>56</sup>. Über den eigentlichen Vorgang berichten die meisten Quellen eher vorsichtig, dass Minucius dem Diktator im Range gleichgestellt worden sei und dieselbe Kommandogewalt erhalten habe. Demgegenüber heißt es jedoch bei Polybios ganz eindeutig, dass Minucius entgegen jeder Tradition neben dem schon bestehenden Diktator Fabius Maximus ebenfalls zum Diktator erhoben worden sei - der Volksbeschluss auf Antrag des Metilius legt nahe, dass dies in gleicher Weise wie bei der Ernennung des Fabius Maximus geschah<sup>57</sup>.

Die unterschiedlichen Quellenangaben über diesen vollends unverfassungsmäßigen Vorgang - denn gleich ob Minucius zum Mitdiktator ernannt wurde oder nur sein *imperium* dem des Diktators angeglichen wurde, ist der ganze Vorgang doch ohne Präzedenz und gegen jegliche Tradition - führen zu eben dieser grundlegenden Frage: war Minucius nun Mitdiktator, d.h. waren tatsächlich zwei Diktatoren gleichzeitig zum selben Zweck im Amt, oder blieb Minucius formal *magister equitum* mit allerdings aufgewertetem *imperium*<sup>58</sup>?

Minucius und Fabius Maximus teilten jedenfalls als Folge das Heer in zwei Abteilungen auf, die jeweils von einem der beiden kommandiert wurden. Während Fabius Maximus an seiner Strategie festhielt, suchte Minucius nun den offenen Kampf mit Hannibal und wurde prompt von diesem in solche Bedrängnis gebracht, dass nur das rechtzeitige Eingreifen des Fabius Maximus eine weitere Niederlage verhinderte.

---

<sup>55</sup> Siehe Dorey, S. 94.

<sup>56</sup> Polyb. 3, 103, 1-5; Liv. 22, 25-26; Plut. Fab. 7-9; App. Han. 12; Zonar. 8, 26; Val. Max. 5, 2,4; auct. vir. ill. 43, 3. App. und Val. Max. berichten nicht von dem Volksbeschluss, sondern legen besondere Betonung auf die Rolle des Senats bei dieser Gleichstellung.

<sup>57</sup> Siehe Mommsen, S. 148; Meyer, Staat, S. 94. Heuss, S. 88, bemerkt dazu, „damit hatte also die innenpolitische Auseinandersetzung bereits auf das Verfassungsrecht übergegriffen“.

<sup>58</sup> Siehe unten S. 15.

Minucius sei daraufhin reumütig unter das Kommando des Fabius Maximus zurückgekehrt<sup>59</sup>.

Eine Weihinschrift des Minucius an Herkules anlässlich eines Sieges, in der sich Minucius selbst als Diktator bezeichnet<sup>60</sup>, scheint die Frage nach der Position des Minucius nach der *lex Metilia* zugunsten von Polybios zu entscheiden: die Weihung könnte entweder nach dem Sieg des Minucius bei Gerunium<sup>61</sup> oder aber als Dank für die Rettung<sup>62</sup> durch Fabius Maximus im weiteren Verlauf des Kriegsjahrs 217 erfolgt sein<sup>63</sup>.

Die u.a. von Dorey und Hartfield vertretene Theorie<sup>64</sup>, Minucius sei nur faktisch, nicht jedoch in Bezug auf seinen offiziellen Status dem Diktator Fabius Maximus gleichgestellt worden, hingegen interpretiert die Weihinschrift des Minucius als in seiner von diesen Historikern angenommenen Diktatur, im Zeitraum 221 bis 219, aufgestellt. Diese Interpretation scheint jedoch sehr unwahrscheinlich. Zum einen ist kein anderes Zeugnis dieser mutmaßlichen Diktatur des Minucius erhalten; zum anderen baut diese Theorie auf der ebenfalls schwer denkbaren Hypothese auf, dass Minucius, der als Diktator im Jahr 221 oder 220 als *vitio creatus* habe abdanken müssen, vor seiner Abdikation noch das auf der Inschrift verzeichnete Weiheversprechen abgelegt habe, wohl zum Dank für einen bereits einige Zeit zurückliegenden Sieg über die Iстриer. Diese Annahme missachtet zum einen, dass Minucius kaum Zeit dafür gehabt hätte, zum anderen, dass ein Weiheversprechen anlässlich eines

<sup>59</sup> Polyb. 3, 103-105; Liv. 22, 27-30; Plut. Fab. 10-13; App. Han. 12-13; Nep. Han. 5, 3; Val. Max. 5, 2,4; auct. vir. ill. 43; Zonar. 8, 26.

<sup>60</sup> ILS 1, Nr. 11.

<sup>61</sup> Dies ließe sich aus der Darstellung bei Polyb. 3, 103,3 f. schließen, ist jedoch eher unwahrscheinlich, da die Gleichstellung erst nach dem Sieg erfolgte und Minucius demnach noch kein Diktator war.

<sup>62</sup> Siehe oben Anm. 55.

<sup>63</sup> Siehe Lippold, S. 353; Münzer, RE 15,2 s.v. Minucius Nr. 52 1961 f.; Westermayer, RE S 5 s.v. magister equitum 643; Meyer, *Annalistik*, S. 975 f.; weiter auch Mommsen, S. 148 Anm. 1, der die Inschrift, ohne genauere Erläuterung zwar, doch eindeutig als Beweis für die polybianische Darstellung annimmt.

<sup>64</sup> Siehe Dorey, S. 92-96, der schließt, dass Minucius in 217 nicht zum Diktator gemacht worden sei, sondern sich die Inschrift auf eine Diktatur in 220 beziehe. Dorey beruft sich dabei vor allem auf die Überlieferung bei Livius ( 22, 25-26), der tatsächlich vermeidet, Minucius als Diktator zu bezeichnen. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass Livius ebenso bemüht ist ( 22, 31,8-11), diesen Titel bei Fabius Maximus zu vermeiden, obwohl an dessen Diktatur nicht zu zweifeln ist. Siehe auch *Briscoe*, S. 51; *Sumner*, S. 256. Vgl. dazu *Broughton*, S. 245 Anm. 2; *Meyer, Annalistik*, S. 975 f. und besonders 977 f.

militärischen Erfolges für einen Diktator *comitiorum habendorum causa* äußerst unpassend erscheint<sup>65</sup>.

Zum Ende seiner Amtszeit ( die nach den für einen Diktator üblichen sechs Monaten ablief<sup>66</sup>) führte Fabius Maximus schließlich die Wahl eines Suffektkonsuls für den gefallen Flaminius durch<sup>67</sup>. Im Anschluss daran traten Fabius Maximus und Minucius wohl im Herbst zurück<sup>68</sup>, das Kommando über die Legionen ging wieder auf die Konsuln über<sup>69</sup>.

---

<sup>65</sup> Siehe *Jahn*, S. 114, der bereits die Annahme einer Wahldiktatur des Minucius in 220 als sehr unwahrscheinlich erweist; weiter a.O. Anm. 98, wo Jahn die Weihung als für einen Wahldiktator „wenig wahrscheinlich“ bezeichnet.

<sup>66</sup> Siehe *Mommsen*, S. 160.

<sup>67</sup> Liv. 22, 25,11, 25,16; Polyb. 3, 106,2. Siehe auch *Jahn*, S. 117 f., und *Lippold*, S. 158, die eindeutig feststellen, dass damit die Rechte des Diktators keineswegs geschmälert worden seien ( so aber *Münzer*, RE 6,2 s.v. Fabius Nr. 116 1822), sondern das die Wahlen für das Jahr 216 dem Diktator von vorneherein nicht zugestanden hätten sondern „...den nach Ablauf der Diktatur die Staatsführung wieder übernehmenden Konsuln des Jahres 217...“ ( *Lippold* a.O).

<sup>68</sup> Liv. 22, 31-32. Falsch dagegen wohl die Überlieferung des Polyb. 3, 106, 1, wonach die beiden erst nach den Wahlen für 216 abdiziert hätten. Siehe oben Anm. 52 bezüglich der Wahlen sowie *Jahn*, S. 119 bezüglich des Zeitpunkts der Abdikation.

<sup>69</sup> Siehe die Quellenangaben oben Nr. 53 sowie Zonar. 8, 26; Plut. 14,1. Zwar sind die Überlieferungen über das Ende der Diktatur des Fabius Maximus nicht einheitlich, sie legen aber den Schluss nahe, dass das Heer, wie es Livius ( 22, 32, 1 f.) berichtet, bis zum Ende geteilt blieb.



### III. Schluss

Die Untersuchung der Diktaturen des Fabius Maximus, insbesondere der zweiten zu Beginn des zweiten punischen Krieges, beruht in den entscheidenden Fragen, wie oben gezeigt, mehr auf interpretierbaren Indizien als auf klaren Beweisen. Eine abschließende Bewertung ist also, wie auch die zum Teil angeführte historiographische Diskussion zeigt, nicht möglich; zuviel unterliegt der Beurteilung einzelner Indizien und Mutmaßungen.

Zur zweiten Diktatur des Fabius Maximus lässt sich nun aber doch festhalten, dass sie von der sie auslösenden Krise sowie ganz eindeutig auch von ihren überlieferten Aufgaben und ihrer Durchführung her *rei gerundae causa* war. Ihre Bezeichnung in den kap. Fasten als *interregni causa* kann man, ob sie nun auf einen Fehler, Unsicherheit über die genaue Funktion oder auf einen „Trick“ in der Benennung<sup>70</sup> zurückzuführen sein mag, als falsch bezeichnen - *rei gerundae causa* ist richtig und passender.

Weiterhin ergeben die Darstellungen in den Quellen eindeutig, dass Fabius Maximus nicht in der korrekten Weise von einem Konsul auf Senatsbeschluss bestellt wurde, sondern durch die Volksversammlung unter Leitung eines Praetors. Dieser ungewöhnliche Bestellvorgang erklärt und legitimiert sich aus der gegebenen Situation. Dass jedoch auch der *magister equitum* auf diese irreguläre Weise dem Diktator beigegeben wurde, lässt sich nicht aus der tatsächlichen militärischen Notlage heraus begründen - einer Ernennung durch den bestellten Diktator hätte nichts im Wege gestanden - , sondern weist deutlich auf Bemühungen innerhalb des Senats hin, die Machtbefugnisse des Diktators zu begrenzen. Sie war wohl auch Ausdruck der Uneinigkeit, die in Bezug auf die anzuwendende Strategie herrschte: Fabius Maximus als Hauptbefürworter und

---

<sup>70</sup> D. h. das Bemühen, sowohl Aufgaben der Kriegsführung als auch die Wahl eines Suffektkonsuls durch einen Diktator erledigen zu lassen, führte, wie *Hartfield*, S. 304 f. schreibt, dazu, dass „...*rgc* was for some reason simply not the *causa* best suited to the senatorial backers of this dictatorship“ ( S. 304) und weiter ( S. 305) „...some reason determined that *chc* was just not as appropriate for this dictatorship as *interregni causa*“ und man deshalb diese letztere, singuläre Bezeichnung erfand.

Ausführender der Hinhaltetaktik, Minucius in der Nachfolge des C. Flaminius als Verfechter einer Offensivtaktik.

Der Reiteroberst Minucius wurde offenbar tatsächlich, aufgrund seiner Popularität, seines Sieges über ein karthagisches Kontingent und vermutlich auch zu seinem Schutz vor einer Bestrafung für sein offenes Zuwiderhandeln gegen einen direkten Befehl, durch einen Volksbeschluss, die *lex Metilia*, zum Mitdiktator erhoben. Diese Ansicht wird wohl durch die Weihinschrift des Diktators Minucius unterstützt. Als Indiz, wenn schon nicht als Beweis, für diese Bewertung ist sie wahrscheinlicher als für eine wesentlich kompliziertere Konstruktion einer Diktatur des Minucius in den Jahren 221 bis 219.

Für die Diktatur *rei gerundae causa* als Mittel zur Notstandsbewältigung ergibt sich die Feststellung, dass nur eine außerordentliche Notsituation dieses bereits nahezu obsolete Amt wiederbelebte. Der Niedergang der Einrichtung der Diktatur manifestiert sich in den dargestellten irregulären Vorgängen bei der Bestellung des Diktators und in der Rolle des Minucius. Die Angleichung des Minucius führt die Diktatur in ihrer Grundfunktion als einheitlicher, von einer Person zentral ausgeübter militärischer Oberbefehl ad absurdum - ohne Not führte man wieder eine Doppelspitze ein, noch dazu eine mit entgegengesetzter Überzeugung von Strategie. Zudem zeigte sich, dass die auf sechs Monate befristete Diktatur kein ausreichendes Mittel mehr war, um mit Situationen wie dem Krieg gegen Karthago - einem antiken Weltkrieg - fertigzuwerden: der Diktator Fabius Maximus konnte Rom zwar aus der unmittelbaren Notlage des Sommers 217 retten, die Gesamtkrise jedoch längst nicht beilegen. Auch seine militärische Grundstrategie konnte er (noch) nicht durchsetzen, wie die im Jahr 216 folgende Katastrophe von Cannae zeigen sollte.

## IV. Quellen- und Literaturverzeichnis

### Quellenverzeichnis

- Appian`s Roman History, Vol. 1. With an English translation by H. White, London / Cambridge, MA, 1964 ( The Loeb Classical Library)
- Cornelius Nepos. Erkl. von K. Nipperdey, hrsg. von K. Witte, Dublin / Zürich <sup>13</sup>1967
- Inscriptiones Latinae Selectae, Bd. 1. Ed. von H. Dessau, Berlin 1892
- Titi Livi ab urbe condita libri, Bd. 4. Bearb. von W. Weissenborn und H. J. Müller, Berlin 111962
- Plutarch: Große Griechen und Römer, Bd. 2-3. Eingel. und übers. von K. Ziegler, Zürich / Stuttgart 1955 ( Die Bibliothek der Alten Welt)
- Polybios Geschichte, Bd. 1. Eingel. und übertr. von H. Drexler, Zürich / München <sup>2</sup>1978
- Römische Inschriften. Ausgew., übers., komment. und hrsg. von L. Schumacher, Stuttgart 1988
- Valerii Maximi factorum et dictorum memorabilium libri novem. Ed. C. Kempf, Leipzig 1888
- Sexti Aurelii Victoris Liber de Caesaribus [...] et liber de viris illustribus urbis Romae subsequitur epitome de Caesaribus. Ed. Fr. Pichlmayr, Leipzig 1961
- Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae, Bd. 2. Ed. B.G. Niehbur, Bonn 1864

### Literaturverzeichnis

- Briscoe, John: The Second Punic War. In: CAH 8, Rome and the Mediteranean to 133 B.C.), Cambridge <sup>2</sup>1989, S. 44-80
- Broughton, T. R. S.: The Magistrates of the Roman Republic, Vol. 1: 509 B.C. - 100 B.C. New York 1951
- Dorey, T. A.: The Dictatorship of Minucius. In: JRS 45 ( 1955), S. 92 - 96
- Hartfield, M. E.: The Roman Dictatorship. Its Character and Evolution. Diss. Univ. of Calif., Berkeley 1982
- Heuss, A.: Römische Geschichte, Paderborn / München u.a. <sup>6</sup>1998
- Jahn, J.: Interregnum und Wahldiktatur, Kallmünz 1970 ( FAS Heft 3)
- Klotz, A.: Q. Fabius Maximus Cunctator. In: NJAB 3 ( 1940), S. 292 - 298
- Lippold, A.: Consules. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Konsulats von 264 - 201 v. Chr. Bonn 1963 ( Antiquitas, Reihe 1: Abhandlungen zur Alten Geschichte, Bd. 8)
- Meyer, E. Die römische Annalistik im Lichte der Urkunden. In: H. Temporini ( Hrsg.), ANRW 1,2 ( 1972), S. 975 - 978 ( **Meyer, Annalistik**)
- Meyer, E.: Römischer Staat und Staatsgedanke, Zürich / München <sup>4</sup>1975 ( **Staat**)
- Mommsen, T.: Römisches Staatsrecht, Bd. 2,1. Leipzig <sup>3</sup>1887
- Paulys Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaften. Bde. 6,2 , 15,2. Neu bearb. von G. Wissowa u.a., Stuttgart 1893-1980

- Scullard, H. H.: Roman Politics 220-150 B.C., Oxford 1951
- Seibert, J.: Forschungen zu Hannibal, Darmstadt 1993  
( **Forschungen**)
- Seibert, J.: Hannibal, Darmstadt 1993 ( **Hannibal**)
- Stanton, G. R.: Cunctando Restituit Rem: The Tradition about Fabius.  
In: Antichthon 5 ( 1971), S. 49 - 56
- Sumner, G. V.: Elections at Rome in 217 B.C. In: Phoenix 25 ( 1975),  
S. 250-259